



Fragen – Antworten

Wann und warum wurde das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» gegründet?

Anfang der 1920er Jahre trafen auf dem Zentralsekretariat von Pro Juventute in Zürich verschiedene Meldungen über «missliche Verhältnisse» in fahrenden Familien ein. Darunter war auch ein Schreiben des damaligen Bundesrats Giuseppe Motta, der Mitglied im Stiftungsrat war. Er bat Pro Juventute, sich der Kinder einer fahrenden Familie aus dem Tessin anzunehmen. Die Eltern schickten ihre Kinder angeblich nicht zur Schule, hielten sie zum Betteln an und liessen sie verwaizen. Die Heimatgemeinde hatte sich geweigert, Massnahmen zu ergreifen. Sie spedierte die Familie kurzerhand wieder in die Deutschschweiz.

Diesen Missstand, der sich bei weiteren Familien zeigte, wollte Pro Juventute beheben. Sie sah das Problem einerseits in der Untätigkeit der zuständigen Gemeinden, andererseits darin, dass sich die fahrenden Familien durch ihre Lebensweise der behördlichen Kontrolle entziehen konnten. Sie beschloss deshalb, die fahrende Lebensweise zu bekämpfen. Der Plan war, die sogenannten Vagantenfamilien systematisch zu erfassen und ihnen die Kinder wegzunehmen, um sie zur Sesshaftigkeit zu erziehen. Dafür gründete Pro Juventute 1926 das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse».

Kindswegnahmen waren damals in der Fürsorge weit verbreitet. Betroffen davon waren vor allem arme und kinderreiche Familien auf dem Land und die städtische Arbeiterschaft. Das «Hilfswerk» erregte in seinen Anfängen denn auch kaum Widerstand. Im Gegenteil, es fanden sich rasch Gönnerinnen und Gönner, die das Werk unterstützten.

Wer war bei Pro Juventute verantwortlich für das «Hilfswerk»?

Die treibende Kraft auf dem Zentralsekretariat von Pro Juventute war Alfred Siegfried (1890–1972). Er gilt als Gründer des «Hilfswerks» und leitete es bis 1958. Sowohl der Zentralsekretär wie auch die Stiftungskommission und der Stiftungsrat unterstützten sein Vorhaben. Siegfried war seit 1924 am Hauptsitz in Zürich tätig. Der ehemalige Pro Juventute -Bezirkssekretär war zuvor als Lehrer am Unteren Gymnasium in Basel angestellt. Dort war er, wie Recherchen eines Basler Journalisten 1998 aufdeckten, entlassen worden, nachdem er vom Basler Strafgericht wegen «unzüchtiger Handlungen» mit einem seiner Schüler verurteilt worden war. Doch davon wusste bei Pro Juventute damals wohl niemand.

Alfred Siegfried wurde 1927 zum Leiter der Abteilung «Schulkind» befördert, der er bis 1957 vorstand. Er genoss stets das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten. Ob es zu späteren Übergriffen auf seine Mündel kam, wurde nie abgeklärt. Die Aussagen von ehemaligen «Kindern der Landstrasse» bestätigen allerdings solche Vermutungen. Siegfrieds Nachfolger Peter Doebeli wurde bereits 1961 wieder entlassen. 1963 verurteilte ihn das Obergericht des Kantons Zürich wegen unzüchtiger Handlungen und Unzucht mit mehreren Mündeln von Pro Juventute zu einer zweieinhalbjährigen Zuchthausstrafe. Die Vormundschaften über die «Kinder der Landstrasse» wurden bereits ab 1959 an Clara Reust (1916–2000) übertragen, die zuvor beim Seraphischen Liebeswerk in Luzern als Fürsorgerin tätig gewesen war. Nachdem das «Hilfswerk» 1973 aufgelöst und die Vormundschaften an andere Personen übertragen oder aufgehoben worden waren, verliess sie Pro Juventute 1975.

Auf welche rechtlichen Grundlagen stützten sich die Kindswegnahmen?

Die rechtlichen Grundlagen der von Pro Juventute bei den Behörden beantragten Kindswegnahmen bildeten die Kinderschutzmassnahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907, das 1912 in Kraft trat. Laut Gesetz hatten die Vormundschaftsbehörden das Recht und die Pflicht, Massnahmen zu ergreifen, wenn die Eltern ihre Pflichten vernachlässigten und das Kindeswohl gefährdet war. Sie konnten den Eltern die Kinder wegnehmen und sie in einer Anstalt oder Pflegefamilie unterbringen. Waren die Kinder dauerhaft gefährdet, konnten die Behörden den Eltern das Sorgerecht entziehen und einen Vormund bestellen. Unverheiratete Mütter hatten bis Inkrafttreten des revidierten Familienrechts 1978 kein Recht, für ihre Kinder zu sorgen. Die Behörden konnten der Mutter oder bei Anerkennung der Vaterschaft dem Vater das Sorgerecht zusprechen. Meist wurde jedoch ein Vormund ernannt.

Um die Kinder dauerhaft versorgen zu können, strebte Alfred Siegfried stets den Entzug der elterlichen Gewalt (heute: elterliche Sorge) an und liess sich von den Behörden zum Vormund der Kinder ernennen. Als Vormund konnte er den Aufenthaltsort und die Erziehung der Kinder bestimmen. Die Behörden baten Siegfried umgekehrt auch, Vormundschaften von Kindern zu übernehmen. Viele Behördenmitglieder waren wie Pro Juventute damals der Ansicht, dass die fahrenden Eltern keine Gewähr boten, ihre Kinder zu arbeitsamen und pflichtbewussten Bürgern zu erziehen. Sie zogen deshalb nicht in Betracht, die meist in ärmlichen Verhältnissen lebenden Familien zu unterstützen.

Wer führte die Vormundschaften?

Vormundschaftliche Massnahmen konnten nur von Behörden angeordnet werden. Entzogen die Behörden den Eltern das Sorgerecht, mussten sie für die Kinder einen Vormund ernennen. Er war an Stelle der Eltern für das Wohlergehen der Kinder verantwortlich und ihr gesetzlicher Vertreter. Die Behörden konnten zwar Pro Juventute mit der Versorgung der Kinder beauftragen. Das Amt des Vormundes konnte aber nur Personen übertragen werden. Alfred Siegfried und seine Nachfolgerin Clara Reust führten das Amt als Privatpersonen, auch wenn Siegfried sich aufgrund seiner Anstellung bei Pro Juventute als Berufsvormund bezeichnete. Die Verantwortung für die Führung der Vormundschaften lag bei den Vormunden. Sie mussten den Behörden lediglich alle zwei Jahre Bericht erstatten. Die geringe Kontrolle durch die Behörden führte zu einem grossen Handlungsspielraum der Vormunde. Insbesondere ländliche Gemeinden, die nur über kleine Milizbehörden verfügten, waren dankbar, die Aufgabe Pro Juventute übertragen zu können, die sich überdies an den Versorgungskosten beteiligte.

Warum durften die Eltern mit ihren Kindern keinen Kontakt mehr haben?

Die strikte Trennung der Kinder von ihren Eltern wurde als Voraussetzung angesehen, dass sich die Kinder rasch an ihre neue Umgebung anpassen. Viele Pflegefamilien waren nur dann bereit, Kinder aufzunehmen, wenn die Eltern keinen Anspruch mehr auf ihre Kinder erhoben und die Möglichkeit einer späteren Adoption bestand. Alfred Siegfried behauptete wiederholt, dass die Eltern das Interesse an ihren Kindern schnell verloren hätten. In den Akten zeigt sich jedoch ein anderes Bild. So wurde den Eltern in mehreren Fällen der Kontakt zu ihren Kindern mit der Begründung verboten, sie übten einen schlechten Einfluss auf ihre Kinder aus.

Wer war vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» betroffen?

Zwischen 1926 und 1973 wurden 586 Kinder aus fahrenden Familien von Pro Juventute mit Hilfe der Behörden weggenommen und versorgt. Rund die Hälfte der Kinder stammte aus dem Kanton Graubünden. Besonders betroffen waren auch Familien aus den Kantonen Tessin, St. Gallen und Schwyz.

Der Kanton Graubünden hatte 1924 eine «Vagantenfürsorge» mit eigenen Geldmitteln, dem sogenannten Vagantenkredit eingerichtet, um die fahrenden Familien anzusiedeln. Die Familien erhielten einen Kredit für den Hauskauf, oder das Geld wurde für die Erziehung der Kinder in Anstalten verwendet. Im Zentrum der politischen Diskussion stand die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht. Man machte die «Vaganten» aber auch für die hohen Sozialausgaben der Gemeinden verantwortlich. Vor allem aus diesem Kanton gingen Anfragen an Pro Juventute ein, die Versorgung und die Vormundschaft für «Vagantenkinder» zu übernehmen.

Die «Vaganten» galten als unfähig, ihre Kinder zu «brauchbaren Gliedern» der Gesellschaft zu erziehen. Deshalb erregten nicht nur fahrende, sondern auch sesshaft gewordene «Vagantenfamilien» die Aufmerksamkeit Pro Juventute. Auch ihnen wurden die Kinder weggenommen, um sie zu arbeitsamen und pflichtbewussten Bürgern zu erziehen. Wie aus den Akten hervorgeht, stammte mehr als die Hälfte der von Pro Juventute versorgten Kinder aus unvollständigen Familien. Sie waren also entweder Halbwaisen, ausserehelich geboren oder ihre Eltern hatten sich scheiden lassen.

Wie viele Kinder aus fahrenden Familien wurden weggenommen?

Bereits im 19. Jahrhundert waren Kinder aus fahrenden Familien ihren Eltern weggenommen und gemeinnützige Gesellschaften mit der Versorgung der Kinder betraut worden. Dem Kampf gegen die fahrende Lebensweise hatten sich weitere private Organisationen verschrieben, so zum Beispiel das Seraphische Liebeswerk. Zudem waren verschiedene Behörden daran interessiert, fahrende Familien aufzulösen. Die gesamte Anzahl fremdplatzierter Kinder jenuischer Herkunft kann ohne Einsicht in die entsprechenden Akten nicht beziffert werden.

Wo wurden die «Kinder der Landstrasse» von Pro Juventute untergebracht?

Pro Juventute beabsichtigte, die ihr anvertrauten Kinder aus fahrenden Familien in rechtschaffenen Pflegefamilien unterzubringen. Doch schon bald zeigte sich, dass sich nicht genügend Familien finden liessen, die zur Aufnahme eines solchen Kindes bereit waren. Über 80 Prozent der Kinder wurden schliesslich in Kinderheimen und Erziehungsanstalten untergebracht.

Die meisten «Kinder der Landstrasse» wurden von Experten begutachtet. Über 100 Mündel wurden dafür in Beobachtungsstationen und psychiatrische Kliniken eingewiesen. Aufgrund ihrer Abstammung galten die «Vagantenkinder» als erblich belastet und wurden vorwiegend in Heimen für schwererziehbare oder minderbegabte Kinder untergebracht. Entsprechend wenige besuchten später die Sekundarschule. Ebenso konnten nur wenige eine Lehre machen. Die meisten arbeiteten nach der Schule als Knechte und Mägde bei Bauernfamilien oder als Dienstboten in privaten Haushalten.

Die Fremdplatzierung brachte keine Verbesserung. Im Gegenteil, den Kindern mangelte es in den Heimen an Zuwendung. Sie wurden oft geschlagen und aufgrund ihrer Herkunft benachteiligt und ausgegrenzt.

Welchen rechtlichen Status hatte das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»?

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» wurde in der Abteilung «Schulkind» im Zentralsekretariat Pro Juventute in Zürich geführt. Es hatte keine eigene Rechtsform. Da das «Hilfswerk» nicht über den regulären Markenverkauf der Stiftung finanziert wurde, führte man aber eine separate Buchhaltung.

Wer hat das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» unterstützt?

Finanziert wurde das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» hauptsächlich von Gemeinden und Kantonen, Angehörigen und wohltätigen Vereinen mit Beiträgen an die Versorgung der einzelnen

Kinder. Es erhielt aber auch Beiträge von Pro Juventute -Bezirken und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Von 1930 bis 1967 beteiligte sich der Bund mit einer jährlichen Subvention am «Hilfswerk». Mit der finanziellen Beteiligung anerkannte der Bund die Notwendigkeit der Tätigkeiten.

Einen gewichtigen Anteil machten auch die Beiträge von «Freunden und privaten Gönnern» aus. Seit 1928 erschienen die «Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», mit denen für Spenden geworben und über die Erfolge der Arbeit berichtet wurde. Für einzelne Kinder bestanden Patenschaften.

Dank der dezentralen Organisationsstruktur von Pro Juventute stand dem «Hilfswerk» in fast jeder Gemeinde eine Kontaktperson zur Verfügung. Aufgrund des hohen gesellschaftlichen Ansehens der Stiftung, die bis 1995 von einem amtierenden oder ehemaligen Bundesrat präsiert wurde, erhielt das «Hilfswerk» Unterstützung aus weiten Bevölkerungskreisen, vor allem aber von Pfarrern, Lehrerinnen und Lehrern.

Weshalb wurde das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» erst 1973 aufgelöst?

Im April 1972 erschien der erste Artikel im «Schweizerischen Beobachter», welcher die Vorgehensweise von Pro Juventute kritisierte, nicht zuletzt weil die Stiftung die Akteneinsicht und nähere Auskünfte verweigert hatte. Es folgten bald weitere Berichte, welche die Diskriminierung der jesischen Minderheit verurteilten. Schliesslich wurde das «Hilfswerk» aufgrund der öffentlichen Empörung 1973 aufgelöst.

Fahrende Familien hatten sich bereits früher an die Presse gewandt, jedoch ohne Erfolg. Die wenigen kritischen Stimmen kamen vor allem von Juristen. Doch die systematische Wegnahme der Kinder aus sogenannten Vagantenfamilien war mit der damaligen Rechtsordnung vereinbar. Die Rekurse der Eltern, die sich gegen den Entzug der Obhut und des Sorgerechts wehrten, wurden fast ausnahmslos abgelehnt. Selbst das Bundesgericht störte sich nicht an der Vorgehensweise von Pro Juventute.

Der Grund für die lange ausbleibende Kritik dürften die positive Darstellung der Tätigkeiten und das hohe Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit gewesen sein. Während dem fast 50-jährigen Bestehen des «Hilfswerks» hatte sich aber auch die Rolle der Fürsorge verändert. Statt in die Familien einzugreifen, sah Pro Juventute ihre Aufgabe zunehmend in der Beratung der Eltern in Erziehungsfragen. Bei der Auflösung des «Hilfswerks» traten die unterschiedlichen Ansichten über das berufliche Selbstverständnis innerhalb der Stiftung denn auch deutlich zu Tage.

Was geschah mit den zwischen 1926 und 1973 angelegten Geschäfts- und Vormundschaftsakten?

Nach der Auflösung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» kam es zu einer heftigen Diskussion über die Aufbewahrung und die Einsicht in die Akten. Die betroffenen Personen und die beteiligten Kantone forderten eine Herausgabe der Vormundschaftsakten. 1986 wurden die Akten des «Hilfswerks» aufgrund einer Verwaltungsbeschwerde vom Bund beschlagnahmt und ins Bundesarchiv nach Bern überführt, wo sie sich noch heute befinden.

Eine unabhängige Aktenkommission gewährte den vom «Hilfswerk» betroffenen Personen mit Einwilligung der Kantone von 1988 bis 1992 Einsicht in ihre Akten. Seither wird die Akteneinsicht direkt vom Bundesarchiv geregelt. Für Drittpersonen sind die Akten während hundert Jahren gesperrt. Die Betroffenen dürfen ihre Akten weiterhin einsehen. Für wissenschaftliche Studien gelten spezielle Regelungen.

Warum ist das «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» aus heutiger Sicht ein Unrecht?

Aus heutiger Sicht stellen die damaligen Tätigkeiten von Pro Juventute und der Beteiligten ein Unrecht dar. Die Wegnahme der Kinder aus ihren Familien diente zur Sesshaftmachung der

fahrenden Minderheit. Sie erfolgte aufgrund deren Lebensweise und Abstammung. Die Behörden fällten ihre Entscheide aufgrund von Akten, die zu diesem Zweck angelegt worden waren. Darin wurden die Eltern pauschal als arbeitsscheue, sittenlose, minderwertige Trinker, Dirnen und Kriminelle diffamiert.

Auch das Vorenthalten einer ordentlichen Schulbildung aufgrund sogenannter erblicher Belastung ist eine Form der Diskriminierung. Erzieherinnen und Fürsorger stützten sich dabei auf die damaligen Erkenntnisse der Wissenschaft. Namentlich die Psychiatrie hat wesentlich zur Stigmatisierung und Diskriminierung der fahrenden Minderheit beigetragen.

Die 1974 von der Schweiz ratifizierte Europäische Menschenrechtskonvention schützt heute vor derartigen Eingriffen in die Familie. Die systematische Wegnahme und Umerziehung von Kindern zur Assimilierung einer Minderheit fällt nach geltendem Recht unter den Tatbestand des kulturellen Völkermordes. Heute sind die Fahrenden in der Schweiz als nationale Minderheit anerkannt.

Wie steht Pro Juventute heute zur Aktion «Kinder der Landstrasse»?

Pro Juventute setzt sich heute für Empowerment und die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Die Grundlage der Stiftungstätigkeiten bildet die UNO-Kinderrechtskonvention. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» lässt sich heute nicht mehr mit den Grundsätzen der Stiftung vereinbaren.

Früheren Repräsentanten der Stiftung fiel es schwer, sich von den Tätigkeiten zu distanzieren, oder sie verweigerten gar, wie der damalige Stiftungsratspräsident, eine Entschuldigung. Pro Juventute hat sich inzwischen aber mehrmals bei den Jenischen entschuldigt und ihr Bedauern ausgedrückt. Sie setzte sich auch für die Aufarbeitung der Vergangenheit ein und unterstützte die Bestrebungen des Bundes zur «Wiedergutmachung». Das Parlament bewilligte schliesslich 11 Millionen Franken. Im Einzelfall erhielten die betroffenen Personen jedoch höchstens 20 000 Franken. Mit Geld kann das Geschehene nicht wieder gutgemacht werden. Es symbolisiert aber die Anerkennung des in der Vergangenheit erfolgten Unrechts.

Pro Juventute finanziert noch heute das Beratungstelefon der Stiftung «Naschet Jenische». Pro Juventute ist sich ihrer Verantwortung bewusst und setzt sich ein, dass Diskriminierungen von Minderheiten der Vergangenheit angehören.

S.G.